

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf		
Ggf. Standort	Campus Weihenstephan (Freising)		
Studiengang	Climate Change Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2020/2021 bis Wintersemester 2021/2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2022		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	16
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	17
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	37
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	40
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	45
3.3 Gutachter:innengremium	46
4 Datenblatt.....	47
4.1 Daten zum Studiengang	47
4.2 Daten zur Akkreditierung	49
5 Glossar.....	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)): Da ab dem neuen Wintersemester 2022/2023 und dem voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum eine neue Studien- und Prüfungsordnung in Kraft treten soll, muss bis dahin eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.¹

Auflage 2 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): In den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Die Hochschule muss daher die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Auflage 3 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): In den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule, die im Studienplan des Studiengangs ausgewiesen sind, primär für die Studierenden des Studiengangs zur Wahl stehen und von den beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen angeboten werden, werden die Inhalte nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Teilweise sind zudem Prüfungsarten nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die notwendigen Angaben ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

¹ Nach Angaben der Hochschule wird die neue Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change Management am 29. Juni 2022 im Senat und Hochschulrat behandelt. Die Hochschule wird die von den Gremien verabschiedete Fassung Anfang Juli 2022 beim Akkreditierungsrat nachreichen. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

Auflage 4 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): Prüfungsdauer und -umfang der Studienarbeiten werden nicht in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule näher definiert. Die Hochschule muss daher Prüfungsdauer und -umfang für alle Studien- und Prüfungsleistungen in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule definieren.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Auflage 1 (Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Um die Studierbarkeit zu erhöhen, müssen die Inhalte in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, modulbezogen und klar formuliert werden.

Auflage 2 (Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)): Die Hochschule muss die Transparenz der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, erhöhen, um die Studierenden konkret und adäquat über die abzulegenden Prüfungsleistungen zu informieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist in die beiden Abteilungen Weihenstephan und Triesdorf gegliedert. Am Campus Weihenstephan in Freising sind die fünf Fakultäten Bioingenieurwissenschaften, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Landschaftsarchitektur, Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme sowie Wald und Forstwirtschaft angesiedelt. Am Campus Triesdorf in Weidenbach befinden sich die beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen. Die Studiengänge sind durch unmittelbaren Praxisbezug und fundierte wissenschaftliche Grundlagen gekennzeichnet. Die Studierenden werden sehr gut auf den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt vorbereitet und zu verantwortungsvollen Ingenieur:innen ausgebildet. Die Internationalisierung bildet einen zentralen Baustein in der Profilentwicklung der Hochschule. Im Wintersemester 2021/2022 sind insgesamt ca. 6.000 Studierende an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf eingeschrieben.

Ziel der HSWT ist es, sich zur „Klimahochschule“ weiterzuentwickeln. Dies zeigt sich u. a. in der Ausrichtung von neuen Professuren, in der Erschließung einschlägiger Forschungsthemen und der Profilschärfung in der Lehre. Hier ist der Masterstudiengang Climate Change Management ein entscheidender Schritt: Mit diesem konsekutiven und anwendungsorientierten Studiengang wurde ein thematisch relevantes, fakultäts- und standortübergreifendes Lehrangebot für die landnutzungsbezogenen Bachelorstudiengänge der Hochschule (beispielsweise Forstingenieurwesen, Landschaftsarchitektur, Landwirtschaft oder Umweltsicherung) geschaffen.

Der Studiengang verfolgt das Ziel, spezifische Fach- und Managementkompetenzen im Bereich Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu vermitteln und Kenntnisse aus dem grundständigen Studium zu ergänzen und zu vertiefen. Die Absolvent:innen sollen die Fähigkeit erlangen, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte auf unterschiedlichen maßstäblichen Ebenen der Landschaft zu entwickeln und zu bewerten.

Der Masterstudiengang wurde auf Initiative des Instituts für Ökologie und Landschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf entwickelt. Die am Institut beteiligten Fakultäten Landschaftsarchitektur, Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme sowie Wald und Forstwirtschaft tragen den Studiengang gemeinsam; federführend ist die Fakultät für Landschaftsarchitektur. Darüber hinaus werden Lehrleistungen durch qualifizierte Lehrbeauftragte, u. a. von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), eingebracht. Internationale Gastdozent:innen aus namhaften Instituten und Forschungseinrichtungen werden regelmäßig in die Lehre eingebunden. Der Studienaufbau und das Modulangebot gewährleisten Interdisziplinarität und Praxisbezug auf einem wissenschaftlichen Fundament, durch die Kombination von Lehrveranstaltungen, die theoretischen Input liefern, und Projektstudium, bei dem das Erlernete in Eigenarbeit konzeptionell, planerisch und umsetzungsorientiert angewendet wird.

Da es sich beim Klimawandel um eine globale Herausforderung handelt, sind für dessen Management länderübergreifende Zusammenarbeit und der Blick auf Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen weltweit wichtig. Um deutsche Studierende auf dieses Arbeitsumfeld vorzubereiten, ein ansprechendes Angebot auch für ausländische Studierende zu schaffen und internationalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, ist die Studiengangssprache Englisch.

Der Abschluss mit dem akademischen Grad Master of Science ermöglicht es den Absolvent:innen, Leitungs- und Führungspositionen sowie Forschungs- und Beratungstätigkeiten in nationalen und internationalen Organisationen erfolgreich auszuüben. Der Abschluss ist berufs- und forschungsqualifizierend. Die Studierenden erwerben neben praktischen Kenntnissen die nötigen Kompetenzen, um Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen.

Je nach Eintrittsvoraussetzungen der Studierenden können diese den Studiengang in drei bzw. vier Semestern abschließen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs Climate Change Management sind übersichtlich und werden im Selbstbericht mit der erforderlichen Detailschärfe gut erläutert. Die Federführung der Fakultät für Landschaftsarchitektur schlägt sich in der planerischen Ausrichtung einzelner Module, insbesondere in der Projektarbeit, nieder. Die Ergänzung der Pflicht- durch Wahlpflichtmodule schafft die Voraussetzungen für eine persönliche Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Studierenden. Der umfangreiche Katalog an Wahlpflichtmodulen begünstigt die Möglichkeit einer persönlichen Profilbildung. Es ist nachvollziehbar, dass die Lehrformen Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, das Laborpraktikum sowie das Projektstudium den Anforderungen der Heterogenität der Studierenden gerecht werden. Im Rahmen der Begehung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Der Aufbau des Studiengangs ist adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben. Die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit, vor allem auch im Hinblick auf die Masterthesis.

Die HSWT leistet mit diesem Masterstudiengang einen wichtigen Beitrag zum Umgang mit dem Klimawandel und zur Entwicklung von (planerischen) Werkzeugen zum Schutz des Klimas. Es werden dringend benötigte Expert:innen ausgebildet, die umfassend in der Lage sind, die Aspekte von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie deren Wechselwirkungen abzudecken. Der Studiengang präsentiert sich als zukunftsweisender Studiengang, der dazu beiträgt, Fachpersonen für Leitungs- und Führungspositionen sowie für Forschungs- und Beratungstätigkeiten auszubilden, die sich mit Fragestellungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung planerisch auseinandersetzen.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende **Auflagen** für den Studiengang vorgeschlagen:

Da ab dem neuen Wintersemester 2022/2023 und dem voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum eine neue Studien- und Prüfungsordnung in Kraft treten soll, muss bis dahin eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.²

In den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb

² Nach Angaben der Hochschule wird die neue Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change Management am 29. Juni 2022 im Senat und Hochschulrat behandelt. Die Hochschule wird die von den Gremien verabschiedete Fassung Anfang Juli 2022 beim Akkreditierungsrat nachreichen. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Die Hochschule muss daher die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

In den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule, die im Studienplan des Studiengangs ausgewiesen sind, primär für die Studierenden des Studiengangs zur Wahl stehen und von den beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen angeboten werden, werden die Inhalte nicht modulbezogen, sondern Lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Die Hochschule muss die modulbezogenen Inhalte ergänzen. Dies wird sowohl im Prüfbericht als auch im Gutachten von den Gutachter:innen bemängelt. Nach Ansicht der Gutachter:innen würde dies die Studierbarkeit erhöhen. Teilweise sind zudem Prüfungsarten nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die notwendigen Angaben ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Auch dies wird sowohl im Rahmen des Prüfberichts als auch von den Gutachter:innen angemerkt: Die Hochschule muss die Transparenz der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, erhöhen, um die Studierenden konkret und adäquat über die abzulegenden Prüfungsleistungen zu informieren.

Weiterhin werden Prüfungsdauer und -umfang der Studienarbeiten nicht in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule näher definiert. Die Hochschule muss daher Prüfungsdauer und -umfang für alle Studien- und Prüfungsleistungen in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule definieren.

Weiterhin werden folgende **Empfehlungen** für die Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben:

Die Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt muss in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Da die Information hierzu in der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO derzeit schwer zu finden ist, empfiehlt die Agentur aus Gründen der Transparenz eine Verankerung im Fließtext der SPO.

Da es sich beim Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule um ein hochschulweites Dokument handelt und nur bedingt vom Studiengang geändert werden kann, wird den Programmverantwortlichen im Rahmen des Prüfberichts zumindest empfohlen, hochschulweit eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der Wahlmodule anzuregen, damit auch dieses Modulhandbuch den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung vollständig entspricht. Dies sollte erfolgen, da die Studierenden auf Antrag bei der Prüfungskommission ein Modul aus

dem gesamten Angebot der HSWT wählen können und das Dokument daher auch für den Studiengang von Belang ist. Daran anschließend empfehlen auch die Gutachter:innen, dass die Programmverantwortlichen zumindest eine klarere Formulierung der Inhalte und Qualifikationsziele der Wahlpflichtmodule sowie eine Festlegung der Prüfungsformen anregen sollten, um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen.

Zudem wäre es nach Ansicht der Gutachter:innen wünschenswert, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Studiengang belegt werden müssen/können, in Anlehnung an den Studienplan in einem studiengangsbezogenen Modulhandbuch beschrieben werden, um so die Übersichtlichkeit und Transparenz bezüglich des grundsätzlichen Angebots zu gewährleisten.

Die Anzahl der für den Studiengang spezifischen, englischsprachigen Wahlpflichtmodule sollte erhöht werden, damit ein für den Studiengang sowie den internationalen Studierenden adäquates Wahlpflichtangebot zur Verfügung steht.

Bei der Zusammensetzung und Gestaltung der Module sollte die planerische Praxis (Landschafts- und Umweltplanung, Orts-, Stadt und Regionalplanung) noch stärker berücksichtigt werden, um so der im Selbstbericht erwähnten Interdisziplinarität und dem Praxisbezug gerecht zu werden. Dazu könnte ein studienbegleitendes Praktikum für alle Studierenden im Curriculum (ggf. im Wahlpflichtbereich) integriert werden.

Da die Vorverlegung der Bewerbungsfristen allgemein nicht möglich scheint, empfehlen die Gutachter:innen stattdessen, dass internationalen Bewerber:innen, die ein Visum benötigen, nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig ein vorzeitiger Zulassungsbescheid ausgestellt wird, um eventuellen Problemen hiermit entgegenzuwirken.

Da die Studierenden im Studiengang vor allem schriftliche Prüfungen (Klausuren und Studienarbeiten) ablegen, sollte die Varianz an Prüfungsformen durch den Einsatz mündlicher Prüfungsformen erhöht werden.

Die Hochschule sollte die Studierenden aktiv mobilisieren, an den Evaluationen teilzunehmen, und ggf. formalisierte Feedbackgespräche in diesem kleinen Studiengang durchführen, um die Rücklaufquote zu erhöhen.

Sobald die ersten Absolvent:innen aus dem Studiengang hervorgehen, sollte die Hochschule den Studienerfolg überprüfen, auch im Rahmen von Absolvent:innenbefragungen.

Die Geschlechtergerechtigkeit sollte noch stärkere Berücksichtigung finden, vor allem bei der Rekrutierung von Sprecher:innen in Vortragsreihen und bei der Erhöhung des Anteils an Professorinnen (im Studiengang).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Soweit Bewerber:innen einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte. Wird dieser Nachweis durch ein studienbegleitendes Praktikum oder das Belegen zusätzlicher Module erbracht, erhöht sich die Dauer des Studiums auf insgesamt vier Semester und 120 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und zeichnet sich sowohl durch ein anwendungs- als auch forschungsorientiertes Profil aus.

Im Studiengang ist das Schreiben einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Dies ist in § 23 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden APO) und § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (im Folgenden SPO) festgelegt.

Laut Selbstbericht ist ab dem Wintersemester 2022/2023 und damit zu Beginn des voraussichtlichen Akkreditierungszeitraums eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung geplant. Ein Konzept der betreffenden Paragraphen, die zur Änderung anstehen, wurde eingereicht. Die neue

Studien- und Prüfungsordnung muss aber bis zum Wintersemester 2022/2023 in einer von den Gremien verabschiedeten Fassung vorliegen.³

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage 1: Da ab dem neuen Wintersemester 2022/2023 und dem voraussichtlichen Akkreditierungszeitraum eine neue Studien- und Prüfungsordnung in Kraft treten soll, muss bis dahin eine von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung vorgelegt werden.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind in § 3 der SPO geregelt:

1. Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Landnutzung, Umwelt- und Geowissenschaften, wie Landschaftsarchitektur, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und verwandten Studiengängen, oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Soweit Bewerber:innen einen Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten (jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) nachweisen, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte. Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen (vgl. § 4 Abs. 2 der SPO):
 - Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums, das einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens 18 Wochen umfasst.
 - Einschlägige, fachbezogene Berufserfahrung im Umfang von zwei Jahren (entspricht bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten).
 - Einschlägige Hochschulmodule aus dem Lehrangebot der grundständigen Studiengänge der HSWT.
2. Nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, da der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird.

³ Nach Angaben der Hochschule wird die neue Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change Management am 29. Juni 2022 im Senat und Hochschulrat behandelt. Die Hochschule wird die von den Gremien verabschiedete Fassung Anfang Juli 2022 beim Akkreditierungsrat nachreichen. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

3. Nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, falls die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Soweit der Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht werden kann, erfolgt die Immatrikulation unter der Bedingung, dass das Sprachniveau A1 im Laufe des Studiums erreicht und nachgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis und dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuell gültigen Fassung von 2018 vor. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus neun Pflicht- sowie vier Wahlpflichtmodulen⁴. Die entsprechenden Modulhandbücher (Modulhandbuch der Pflichtmodule sowie Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule) liegen vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

⁴ Aktuell ist eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in Vorbereitung, die zugunsten eines neuen Pflichtmoduls zum Thema Biodiversität eine Reduzierung auf zwei Wahlpflichtmodule vorsieht. Das Konzept wurde am 2. Februar 2022 in den Sitzungen der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten präsentiert und angenommen. Es ist geplant, dass die Änderungen ab dem Wintersemester 2022/2023 in Kraft treten.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

In den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Die Hochschule muss daher die Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Dies betrifft nicht die Modulbeschreibungen der im Studienplan abgebildeten Wahlpflichtmodule. Dort wurde die Verwendbarkeit der Module ergänzt.

Weiterhin fehlen in vereinzelt Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule (beispielsweise „Advanced Protein Science“, „Biomedizinische Optik“, „Bewirtschaftung Großprivatwald“ etc.) nahezu alle Modulinformationen (Inhalte, Qualifikationsziele, Arbeitsaufwand, Lehr- und Lernformen, Benotung etc.). Teilweise sind zudem Prüfungsarten nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die notwendigen Angaben ergänzen und gewährleisten, dass auch das Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung vollständig entspricht.

Die Programmverantwortlichen haben in ihrer Stellungnahme auf diese Auflage reagiert und herausgestellt, dass sie nur Zugriffsrechte auf die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule haben, die im Studienplan des Studiengangs aufgelistet sind, primär für die Studierenden des Studiengangs zur Wahl stehen und von den beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen angeboten. Diese Modulbeschreibungen wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt. Dennoch werden die Inhalte nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Außerdem ist weiterhin in einigen Modulen die Prüfungsart nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Insofern bleibt diese Auflage teilweise bestehen.

Weiterhin hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass das Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule die Wahlmodule aller Masterstudiengänge am Campus Weihenstephan beinhaltet. Da es sich hierbei um ein hochschulweites Dokument handelt und nur bedingt vom Studiengang geändert werden kann, wird den Programmverantwortlichen zumindest empfohlen, hochschulweit eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule anzuregen, damit

auch dieses Modulhandbuch den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung vollständig entspricht. Dies sollte erfolgen, da die Studierenden auf Antrag bei der Prüfungskommission ein Modul aus dem gesamten Angebot der HSWT wählen können und das Dokument daher auch für den Studiengang von Belang ist.

In den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule wird die Prüfungsart grundsätzlich angegeben. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Prüfungsform Studienarbeit in den Modulbeschreibungen auf Anraten der Gutachter:innen näher definiert. Allerdings fehlen z. B. im Modul „Soil & Water Resources and Climate Change“ die Angaben zu Prüfungsdauer/-umfang der mündlichen und schriftlichen Präsentation, in den Modulen „Biological Sinks & Technical Solutions“ und „Landscape & Landuse Planning; Governance, Law & Economics“ die Angaben zum Umfang der Seminararbeit. Die Hochschule muss die Prüfungsdauer und -umfang für alle Studien- und Prüfungsleistungen in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule definieren.

Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der APO geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind nicht vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage 2: In den Modulbeschreibungen der Pflichtmodule fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um Informationen zur Modulverwendbarkeit ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Auflage 3: In den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule, die im Studienplan des Studiengangs ausgewiesen sind, primär für die Studierenden des Studiengangs zur Wahl stehen und von den beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen angeboten werden, werden die Inhalte nicht modulbezogen, sondern Lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Teilweise sind zudem Prüfungsarten nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die notwendigen Angaben ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

Auflage 4: Prüfungsdauer und -umfang der Studienarbeiten werden nicht in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule näher definiert. Die Hochschule muss daher Prüfungsdauer und -umfang für alle Studien- und Prüfungsleistungen in allen Modulbeschreibungen der Pflichtmodule definieren.

Empfehlung 1: Da es sich beim Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule um ein hochschulweites Dokument handelt und nur bedingt vom Studiengang geändert werden kann, wird den Programmverantwortlichen zumindest empfohlen, hochschulweit eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule anzuregen, damit auch dieses Modulhandbuch den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung vollständig entspricht. Dies sollte erfolgen, da die Studierenden auf Antrag bei der Prüfungskommission ein Modul aus dem gesamten Angebot der HSWT wählen können und das Dokument daher auch für den Studiengang von Belang ist.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Studiengang umfasst Module mit drei, vier, fünf, zehn und 30 ECTS-Leistungspunkten. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Aus einem kurzen Erläuterungssatz in der Anlage der SPO geht hervor, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Diese Definition muss gemäß Begründung zu § 8 BayStudAkkV in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Um die Transparenz dieser Information zu erhöhen, sollte die Hochschule dies im Fließtext der SPO verankern.

Für den Masterabschluss müssen 90 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Für die Masterarbeit werden 27 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Masterarbeit wird im Modul „Masterthesis“ angefertigt, welches zusätzlich zur Thesis noch ein Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten enthält.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Definition des Arbeitsaufwands pro ECTS-Leistungspunkt muss in der Prüfungsordnung eines Studiengangs verbindlich festgelegt werden. Da die Information hierzu in der tabellarischen Erläuterung des Anhangs zur SPO derzeit schwer zu finden ist, empfiehlt die Agentur aus Gründen der Transparenz eine Verankerung im Fließtext der SPO.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 13 der APO geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist die Prüfungskommission. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note im Zeugnis mit ausgewiesen. Andernfalls erfolgt eine Umrechnung. Ist eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird die Leistung als „mit Erfolg abgelegt“ vermerkt. Die Anrechnung kann in den Abschlussunterlagen entsprechend kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine eintägige Videokonferenz durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, wurden in den Gesprächen mit der Hochschule die Qualifikationsziele und Inhalte sowie die Berufsaussichten der zukünftigen Absolvent:innen des Studiengangs ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Betreuung und Beratung der Studierenden, die Internationalisierung, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfolgt das Ziel, spezifische Fach- und Managementkompetenzen im Bereich Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu vermitteln. Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse des Klimawandels und dessen Auswirkungen sowie Methoden zur Erfassung, zum Monitoring und zur Bewertung. Darauf aufbauend sollen die Studierenden praxisbezogene Lösungsansätze für Klimaschutz und Klimaanpassung, schwerpunktmäßig auf landschaftlicher Ebene, erlernen.

Das Studium berücksichtigt wissenschaftliche sowie anwendungsorientierte Inhalte und orientiert sich an den Anforderungen eines Berufsfeldes, das Strategien für Klimaschutz und Klimaanpassung auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt. Daher wird besonderer Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. Durch Projekte und praktische Übungen, die in der Regel in Gruppen durchgeführt werden, sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, Problemstellungen im Team zu diskutieren und zu lösen. Durch Projekte und die Masterarbeit sollen sie lernen, ausdauernd und eigenverantwortlich auf ein Ziel hinzuarbeiten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Projekte zielführend zu managen und zielgerichtet Daten zu erheben sowie diese sachgerecht mit unterschiedlichen Software-Tools auszuwerten. Der Studienaufbau und das Modulangebot sollen durch Interdisziplinarität die Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils ermöglichen.

Der Studiengang baut auf dem Vorwissen der Studierenden aus den unterschiedlichen Bereichen, wie z. B. Forst, Landwirtschaft und Landschaftsplanung, auf und vertieft ihr Wissen sowie

ihre Kompetenzen auf den spezifischen Gebieten. Durch das Studium sollen die Absolvent:innen in der Lage sein, ihr angeeignetes Fachwissen aus allen Sparten zu kombinieren und problemlösungsorientiert anzuwenden. Sie sollen nach dem Studium dazu befähigt werden, in Leitungs- und Führungspositionen tätig zu werden sowie Forschungs- und Beratungstätigkeiten in nationalen und internationalen Organisationen (wie z. B. der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) etc.) auszuüben. Internationale Studierende sollen durch das Studium auch die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen auch im Herkunftsland einsetzen zu können. Laut Selbstbericht werden Expert:innen, die umfassend in der Lage sind, die Aspekte von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie deren Wechselwirkungen abzudecken, in verschiedensten Sektoren der Gesellschaft dringend benötigt.

Die HSWT ist Sitzhochschule des Verbundkollegs „Life Sciences und Grüne Technologien“ des Bayerischen Wissenschaftsforums, in dessen Rahmen sich für Absolvent:innen die Möglichkeit der kooperativen Promotion eröffnet. Hierbei handelt es sich um die Kooperationsplattform aller elf Universitäten und 19 Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) in Bayern sowie der Hochschule für Philosophie München. Das BayWISS Verbundkolleg unterstützt Promotionsprojekte aus den Lebens- und Umweltwissenschaften, u. a. in den Bereichen nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel, Umwelt und Biodiversität. Die Erteilung eines eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Einheiten der Hochschule ist auf Basis des Hochschulinnovationsgesetzes Bayern (HIG) in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Die Studierenden haben im Gespräch während der Begehung bestätigt, dass sie sowohl vertiefende Fach- als auch Führungskompetenzen im Studium erwerben. Dies zeigt sich vor allem im Rahmen der praktischen Projekte, in welchen sie in interkulturellen Teams zusammenarbeiten und gemeinsam neue Themenfelder entsprechend ihrer individuellen Interessen erschließen. Diese interkulturelle Zusammenarbeit wird von den Gutachter:innen als sehr fruchtbar aufgefasst, da die Studierenden durch ihr unterschiedliches fachliches und vor allem kulturabhängiges Wissen zunächst eine gemeinsame Wissensbasis generieren müssen, bevor diese dann in ihre Projekte fließen kann. Dadurch wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich gestärkt. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen.

Nicht nur das Gespräch mit den Studierenden, sondern auch das Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden hat den Gutachter:innen ein homogenes und positives Bild des

Studiengangs vermittelt. Da aus dem Studiengang noch keine Absolvent:innen hervorgegangen sind, wurden eingehende Berufsmöglichkeiten durch die Programmverantwortlichen und Lehrenden geschildert. Die Lehrenden legen hohen Wert darauf, die Studierenden über ihre Möglichkeiten zu informieren. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang angemessen und passend gewählt. Der Studiengang trägt durch seine praxisorientierten Forschungsprojekte sowohl dem anwendungs- als auch forschungsorientiertem Profil Rechnung. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht werden sowohl wissenschaftliche als auch anwendungsorientierte Inhalte im Curriculum ausgewogen berücksichtigt. Zu Beginn des Studiums werden grundlegende Kenntnisse zum Klimawandel, dessen Treiber:innen und Auswirkungen sowie Methoden zur Erfassung, zum Monitoring und zur Bewertung vermittelt. Darauf aufbauend werden wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Lösungsansätze für Klimaschutz und Klimaanpassung erarbeitet.

Im ersten Semester wird den Studierenden in den Pflichtmodulen „Climate Change“ (fünf ECTS-Leistungspunkte), „Natural Resources & Landuse Systems“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) (ab Wintersemester 2022/2023: „Soil & Water Resources and Climate Change“) und „Statistics & Dendroecology“ (vier ECTS-Leistungspunkte) Grundlagenwissen, u. a. zur Dynamik des Klimawandels, den Auswirkungen des Klimawandels auf das Bodensystem, zum Wassermanagement sowie zum Waldwachstum vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden in den Modulen „Digital Tools“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) und „Statistics & Dendroecology“ (vier ECTS-Leistungspunkte) auch Software- und Programmierkenntnisse (GIS, Datenbanken, R). Im Projektmodul „Project 1 – Vulnerability Analysis“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) (ab Wintersemester 2022/2023:

„Project 1 – Data competence for climate change and landuse“) sammeln und generieren die Studierenden in Kleingruppen Daten zum Klimawandel und dessen Auswirkungen in einem festgelegten Projektgebiet und bereiten die Ergebnisse für eine zielgruppenorientierte Präsentation auf. Dabei können die Studierenden auf das Wissen und die Fähigkeiten, die in den weiteren Modulen des Semesters vermittelt wurden, zurückgreifen. Neben dem inhaltlichen Fachwissen erwerben die Studierenden auch überfachliche Kompetenzen, wie Teamarbeit und Eigenverantwortung.

Im zweiten Semester wird im Modul „Mitigation and Adaptation in Forests and Agriculture“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) die durch den Klimawandel nötige Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme thematisiert. Das Modul „Biological Sinks & Technical Solutions“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) beschäftigt sich mit der Bedeutung von biologischen Senken und mit Technologien der erneuerbaren Energien sowie anderen klimaneutralen Technologien. Das Modul „Landscape & Landuse Planning, Governance & Economics“ (vier ECTS-Leistungspunkte) (ab Wintersemester 2022/2023: „Landscape & Landuse Planning, Governance, Law & Economics“ vermittelt Fachwissen zur Landschafts- und Flächennutzungsplanung, zu internationalen Gesetzen zur Steuerung des Klimawandels sowie zu wirtschaftlichen Treiber:innen, um sich an den Klimawandel anzupassen und diesen einzudämmen. Im Projektmodul „Project 2 – Planning Solutions“ (zehn ECTS-Leistungspunkte) analysieren und planen die Studierenden Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien für das bereits im ersten Projekt (Modul „Project 1 – Vulnerability Analysis“) behandelte Gebiet, basierend auf den darin erhobenen Daten. Dafür müssen alle relevanten abiotischen und biotischen Ressourcen analysiert, bewertet und planerisch bearbeitet werden. Die Studierenden lernen weiterhin, die Strategien zielgruppengerecht aufzubereiten und zu vermitteln. Hierbei können sie das in den beiden Semestern erlernte Wissen zur Planung für Landschaften einsetzen. Das Modul „Project 2 – Planning Solutions“ kann damit als das Kernmodul betrachtet werden, in dem die Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Fachmodulen des 1. und 2. Semesters in planerische Lösungen umgesetzt werden.

Im dritten Semester absolvieren die Studierenden das Modul „Master Thesis“ (30 ECTS-Leistungspunkte).

Neben den derzeit neun Pflichtmodulen belegen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule. Ab dem Wintersemester 2022/2023 belegen die Studierenden anstelle von vier Wahlpflichtmodulen nur noch zwei sowie ein weiteres Pflichtmodul. Das Modul „Biodiversity & Global Ecosystems“ (fünf ECTS-Leistungspunkte) wird im dritten Semester belegt und vermittelt ein grundsätzliches Verständnis von ökologischen Systemen, die durch den Klimawandel beeinflusst werden. Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Klimazonen der Erde sowie ihre Ökosysteme und diskutieren anhand dieser Anpassungsstrategien.

Im Wahlpflichtangebot findet laut Selbstbericht eine enge Verzahnung der beteiligten Fakultäten statt, um eine möglichst große Wahlfreiheit, bei gleichzeitig effizienter Ressourcennutzung, zu ermöglichen. Zudem stehen den Studierenden das Angebot des Sprachenzentrums sowie – nach Rücksprache mit der Prüfungskommission – die Lehrveranstaltungen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb), einer Verbundeinrichtung der bayerischen Hochschulen, zur Verfügung. Die vhb stellt Online-Lehrangebote zur Verfügung, die von Lehrenden der Träger:innenhochschulen entwickelt wurden. Ebenso besteht die Möglichkeit, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die im Rahmen von Kooperationsprojekten gemeinschaftlich mit anderen Partnerhochschulen durchgeführt werden.⁵ Nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt können die erworbenen Leistungen im Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

Durch den Studienaufbau und das Modulangebot soll Interdisziplinarität gewährleistet werden. Die Themenschwerpunkte der Projektarbeiten sowie die Themen von Seminararbeiten können nach Absprache frei gewählt werden, wodurch eine individuelle Profilbildung – aufbauend auf den Eingangsqualifikationen der Studierenden – laut Selbstbericht sehr gut möglich ist.

Im Studiengang werden die Lehrformen Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, (Labor-)Praktikum sowie Projektstudium eingesetzt. Durch diese Bandbreite an Lehrmethoden soll gesichert werden, dass das theoretisch vermittelte Wissen auch praktisch Anwendung findet. Die Projektmodule verknüpfen methodische und fachliche Kompetenzen und trainieren gleichzeitig Schlüsselqualifikationen, wie Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Managementkompetenzen.

Laut Selbstbericht wird angestrebt, einen Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden und viel Praxisbezug herzustellen. Dies geschieht durch die Betreuung in Kleingruppen bei Projekten, die Behandlung von Praxisbeispielen, Gastvorträge von Vertreter:innen der Berufspraxis in den Lehrveranstaltungen (im Format „Climate Change Management in Practise“) und vor allem durch die praktische Arbeit im Labor oder Gelände. Aktuelle Forschungsergebnisse werden in die Lehrveranstaltungen eingebunden, was durch die aktive Forschungstätigkeit der beteiligten Dozent:innen gewährleistet werden soll. Die Studierenden werden so angeleitet, eigenständig Daten zu generieren, zu bewerten und zu nutzen. Zudem findet mit den „Climate Talks“ eine internationale Ringvorlesung mit Wissenschaftler:innen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird von den Gutachter:innen als zukunftsweisender Studiengang bewertet. Sie beurteilen den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen.

⁵ Zum Beispiel am WAVE Seminar, organisiert im Rahmen eines Erasmus+ Programms: https://wave.hfwu.de/index.php?title=WAVE_Online_Seminar_2021 (Zugriff: 09.05.2022)

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben und ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse aus den Bereichen der Landnutzung oder den Umwelt- und Geowissenschaften (Landschaftsarchitektur, Landschafts- und Umweltplanung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) interessengeleitet vertiefen können. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Studierenden haben im Gespräch während der Begehung das Engagement der Lehrenden sowie der Studiengangsassistentin explizit betont. Den Rückmeldungen der Studierenden zufolge, richten die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen nach den Bedürfnissen der Studierenden aus, sind bei Exkursionen und Projektarbeiten präsent und gewährleisten dadurch, dass sich vor allem auch internationale Studierende persönlich und fachlich willkommen und wohlfühlen. Eine Studierendenorientierung ist daher nach Ansicht der Gutachter:innen sowohl im Rahmen der Studienorganisation als auch im Lehren und Lernen gegeben.

Einen Mangel sehen die Gutachter:innen jedoch in den Modulhandbüchern des Studiengangs, die sich in das Modulhandbuch der Pflichtmodule und das Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule aufteilen. In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Qualifikationsziele nicht immer klar benannt. Außerdem werden diese nicht modulbezogen ausgewiesen. Um die Studierbarkeit zu erhöhen, müssen die modulbezogenen Inhalte und Qualifikationsziele auch nach Ansicht der Gutachter:innen in den Modulhandbüchern der Pflicht- und Wahlpflichtmodule klarer formuliert werden. Nach Ansicht der Gutachter:innen wäre es außerdem wünschenswert, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Studiengang belegt werden müssen/können, in Anlehnung an den Studienplan in einem studiengangsbezogenen Modulhandbuch beschrieben werden, um so die Übersichtlichkeit und Transparenz bezüglich des grundsätzlichen Angebots zu gewährleisten.

Die Hochschule hat folgendermaßen auf die Auflage reagiert: Die Modulhandbücher der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule werden aktuell auf ein neues System (HisInOne) umgestellt. Die Erstellung der Modulhandbücher für das Wintersemester 2022/2023 wird bereits aus HisInOne erfolgen. Bereits bestehende Module werden in Kürze migriert. Module, die zum Wintersemester zum ersten Mal angeboten werden, werden in den kommenden Wochen neu im System angelegt. Aktuell gibt es kein Modulhandbuch, in dem die Wahlpflichtmodule des Studiengangs Climate Change Management separat aufgeführt werden. Eventuell eröffnet HisInOne hierfür Möglichkeiten; aktuell kann der IT-Service dies aber noch nicht abschließend beurteilen. Im aktuellen Modulhandbuch sind die Wahlmodule aller Masterstudiengänge am Campus Weihenstephan gemeinsam aufgeführt.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch der Pflichtmodule im Rahmen der Stellungnahme angepasst. Ebenso hat sie die Wahlpflichtmodule, die im Studienplan des Studiengangs ausgewiesen sind, primär für die Studierenden des Studiengangs zur Wahl stehen und von den beiden Fakultäten Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung sowie Umweltingenieurwesen angeboten werden, angepasst. Die modulbezogenen Inhalte werden weiterhin nicht ausgewiesen. Daher bleibt dieser Teil der Auflage bestehen. Da die Hochschule derzeit keinen Zugriff auf die campusweiten Wahlpflichtmodule hat, schließt sich die Gutachter:innengruppe der Empfehlung aus dem Prüfbericht (vgl. Kriterium § 7 *Modularisierung*) an und empfiehlt den Programmverantwortlichen zumindest, eine klarere Formulierung der Inhalte und Qualifikationsziele aller Wahlpflichtmodule anzuregen, um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen. Die Studierenden können nämlich auf Antrag bei der Prüfungskommission ein Modul aus dem gesamten Angebot der HSWT wählen, sodass das Dokument daher auch für den Studiengang von Belang ist.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs möchten die Gutachter:innen außerdem folgende Empfehlungen geben:

Im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden sowie bei der Durchsicht des Modulhandbuchs der Wahlpflichtmodule ist den Gutachter:innen aufgefallen, dass wenig englischsprachige Wahlpflichtmodule angeboten werden, die spezifisch auf den Studiengang zugeschnitten sind. Den Programmverantwortlichen ist hierbei durchaus bekannt, dass sie in diesem Bereich nachjustieren sollten. Um dies zu verstärken, empfehlen die Gutachter:innen daher, dass die Anzahl der für den Studiengang spezifischen, englischsprachigen Wahlpflichtmodule erhöht werden sollte, damit ein für den Studiengang sowie die internationalen Studierenden adäquates Wahlpflichtangebot zur Verfügung steht.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass zum Wintersemester 2022/2023 zwei für den Studiengang spezifische, englischsprachige Wahlmodule eingeführt werden. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet. Sie sind dennoch der Ansicht, dass die Anzahl der Wahlpflichtmodule weiter erhöht werden sollte.

Aus der Sicht der Berufspraxis wäre es wünschenswert, dass bei der Zusammensetzung und Gestaltung der Module die planerische Praxis (Landschafts- und Umweltplanung, Orts-, Stadt und Regionalplanung) noch stärker berücksichtigt wird, um so der im Selbstbericht erwähnten Interdisziplinarität und dem Praxisbezug gerecht zu werden. Dazu könnte ein studienbegleitendes Praktikum für alle Studierenden im Curriculum integriert werden, da auch die Studierenden den Wunsch nach mehr Kontakt zur Berufspraxis geäußert haben.

Die Hochschule hat sich in der Stellungnahme folgendermaßen zur Empfehlung der Gutachter:innen geäußert: Der Studienplan sieht eine Kombination aus Fächer- und Projektstudium vor. Ein wesentliches Lernziel für die Studierenden ist es, planerische Lösungen für Klimaschutz- und

Anpassung auf Landschaftsebene zu entwickeln. Dafür wird in den Fachmodulen des ersten und zweiten Semesters die inhaltliche Basis gelegt, die dann im Kernmodul des zweiten Semesters in einem Planungsprojekt umgesetzt wird. Hier wird die Ebene der Landschafts- und Umweltplanung z. T. auch der Regionalplanung adressiert und inhaltlich in Richtung auf Mitigation und Adaptation erweitert. Orts- und Stadtplanung stehen aber nicht im Fokus des Studiengangs und werden daher nicht primär adressiert.

Nach Ansicht der Gutachter:innen kann eine praxisbezogene Studienarbeit/Projektarbeit die planerische Praxis nur bis zu einem bestimmten Punkt berücksichtigen. Ein Praktikum hingegen kann noch eine andere Perspektive bieten. Die Gutachter:innengruppe ist sich bewusst, dass es schwierig sein könnte, ein Praktikum in einen viersemestrigen Masterstudiengang zu integrieren, spricht sich aber dennoch dafür aus. Ggf. wäre es möglich, das Praktikum im Wahlpflichtangebot zu integrieren.

Weiterhin berichteten die Programmverantwortlichen in der Begehung, dass es schwierig sei, internationale Studierende für den Studiengang zu gewinnen, da die Zulassung zum Studium erst zwei Monate vor Studienbeginn erfolgt. Hierbei kann es dann ggf. zu Problemen mit dem Visum, der Wohnungssuche etc. kommen, sodass die Studierenden mehr Zeit benötigen, um ihr Studium aufzunehmen. Die Vorlaufzeit hinsichtlich des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens sollte vor dem Hintergrund der Bedürfnisse internationaler Studierender daher überprüft und ggf. angepasst werden. Nach Angaben der Programmverantwortlichen werden im Kooperationsstudiengang International Master of Landscape Architecture (IMLA), der zusammen mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) angeboten wird, Studierende bereits fünf Monate vor Studienbeginn zum Studium zugelassen, sodass eine Angleichung des Zeitraums möglich und empfehlenswert wäre.

Die Hochschule hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme folgendermaßen geäußert: Zum aktuellen Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/2023 hat die Hochschulleitung die Zustimmung erteilt, Bewerber:innen aus Drittstaaten, die ein Visum benötigen, vorzeitig einen Zulassungsbescheid ausstellen. Diese Bewerber:innen können direkt nach der positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Prüfungskommission eine Zulassung erhalten und müssen nicht – wie bisher – bis August warten. Dadurch bleibt den künftigen Studierenden mehr Zeit zur Organisation von Einreise und Unterkunft. Eine allgemeine Vorverlegung der Bewerbungsfristen ist laut Aussage des Justizars aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Gutachter:innen erkennen die Bemühungen der Hochschulleitung zur vorzeitigen Zulassung zum Studium im Wintersemester 2022/2023 an und beurteilen dies sehr positiv. Da die Vorverlegung der Bewerbungsfristen allgemein nicht möglich scheint, empfehlen die Gutachter:innen

stattdessen, dass internationalen Bewerber:innen, die ein Visum benötigen, nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig ein vorzeitiger Zulassungsbescheid ausgestellt wird, um eventuellen Problemen hiermit entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Um die Studierbarkeit zu erhöhen, müssen die Inhalte in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, modulbezogen und klar formuliert werden.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Studiengang belegt werden müssen/können, in Anlehnung an den Studienplan in einem studiengangsbezogenen Modulhandbuch beschrieben werden, um so die Übersichtlichkeit und Transparenz bezüglich des grundsätzlichen Angebots zu gewährleisten.
- Da es sich beim Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule um ein hochschulweites Dokument handelt und nur bedingt vom Studiengang geändert werden kann, sollten die Programmverantwortlichen für die Wahlpflichtmodule, die die Studierenden des Studiengangs auf Antrag belegen können und die nicht von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, zumindest eine klarere Formulierung der Inhalte und Qualifikationsziele der Wahlpflichtmodule anregen, um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen.
- Die Anzahl der für den Studiengang spezifischen, englischsprachigen Wahlpflichtmodule sollte erhöht werden, damit ein für den Studiengang sowie den internationalen Studierenden adäquates Wahlpflichtangebot zur Verfügung steht.
- Bei der Zusammensetzung und Gestaltung der Module sollte die planerische Praxis (Landschafts- und Umweltplanung, Orts-, Stadt und Regionalplanung) noch stärker berücksichtigt werden, um so der im Selbstbericht erwähnten Interdisziplinarität und dem Praxisbezug gerecht zu werden. Dazu könnte ein studienbegleitendes Praktikum für alle Studierenden im Curriculum (ggf. im Wahlpflichtbereich) integriert werden.
- Da die Vorverlegung der Bewerbungsfristen allgemein nicht möglich scheint, empfehlen die Gutachter:innen stattdessen, dass internationalen Bewerber:innen, die ein Visum benötigen, nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig ein vorzeitiger Zulassungsbescheid ausgestellt wird, um eventuellen Problemen hiermit entgegenzuwirken.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für alle Studierenden gibt es die Möglichkeit, die Masterarbeit im Ausland zu verfassen. Die oder der Zweitprüfer:in kann in diesem Fall von einer ausländischen Hochschule oder Organisation stammen. Nach Angaben der Studierenden und Lehrenden während der Begehung werden die Studierenden hierbei durch die Lehrenden der HSWT betreut und können in der Auswahl der jeweiligen Hochschule oder Organisation vom Netzwerk der Hochschule sowie der Lehrenden profitieren. Ein Studien- und/oder Praxissemester im Ausland kann auch für die Studierenden in Frage kommen, die für das Bestehen der Masterprüfung die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte nachweisen müssen (siehe hierzu auch *§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*). Vorzugsweise gehen die Studierenden nach dem zweiten theoretischen Studiensemester ins Ausland, wenn alle Pflichtmodule abgeschlossen sind.

Auf Fakultätsebene ist der Auslandsbeauftragte für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen zuständig. Die Mitarbeiter:innen des „International Office, Funding and Career Service“ (IFC) der HSWT unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsaufenthalten und beraten zu Fördermöglichkeiten.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder im außerhochschulischen Bereich erbracht wurden, gibt es ein standardisiertes Verfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, die Studierenden werden jedoch darin bestärkt, ihre Masterarbeiten im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums im dritten Semester anzufertigen. Die Gutachter:innen haben keine Bedenken, dass den Studierenden hierbei Nachteile entstehen, da sie durchweg von Seiten der Lehrenden, unter welchen auch der Auslandsbeauftragte der Fakultät zu finden ist, sowie der Studiengangsassistentin, die zugleich auch Angestellte des „International Office, Funding and Career Service“ ist, betreut und unterstützt werden. Ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ist daher im Regelfall ohne Weiteres möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang wird gemeinsam von den Fakultäten Landschaftsarchitektur, Wald und Forstwirtschaft und Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme getragen. Derzeit sind 14 Professor:innen in den Masterstudiengang involviert. Die Besetzung der Professur „Climate Change Hydrology“ soll im Wintersemester 2022 in die Lehre des Studienganges integriert werden.

Der Studiengangsleiter, der gleichzeitig auch Studiendekan ist, ist für die Inhalte der Studienprojekte, das Wahlfachangebot und die organisatorische Abstimmung aller Module verantwortlich. Die Modulverantwortlichen kümmern sich um die Organisation der Lehrveranstaltungen und die Betreuung im Modul. Sie fungieren auch als Bezugsdozent:innen für externe Lehrbeauftragte und sind für die Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul zuständig.

Ein Großteil der in den Studiengang involvierten Professor:innen ist im Institut für Ökologie und Landschaft (IÖL) aktiv. Das Institut versteht sich als Plattform für interdisziplinäre und angewandte Forschung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Wichtige inhaltliche Themen von Forschungsprojekten sind Umweltvorsorge, Biodiversität und Klimawandel. Es bestehen aber auch Bezüge zu den anderen Forschungsschwerpunkten der HSWT, wie „Nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“ sowie „Landnutzung, Ernährung, Gesundheit“.

Durch die aktive Forschungstätigkeit der Lehrenden ist laut Selbstbericht gesichert, dass aktuelle Forschungsthemen und -ergebnisse Eingang in die Lehrveranstaltungen finden. Zudem berichten in der Ringvorlesung „Climate Talks“, die Teil des Pflichtmoduls „Climate Change“ ist, regelmäßig internationale Gastdozent:innen von ihren Forschungsprojekten.

An den Lehrveranstaltungen des Studienganges sind im Rahmen von Lehraufträgen u. a. zwei Dozierende der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie eine Lehrperson der Technischen Hochschule München beteiligt. Weitere Lehraufträge oder Gastdozierendenverträge werden bei Bedarf vergeben, wenn gezielt externe Expertise eingebunden werden soll, die nicht zu den Kernkompetenzen des bestehenden Lehrpersonals gehört. Die Verantwortung zur Qualitätsüberprüfung der Lehrbeauftragten liegt nach Angaben während der Begehung beim Studiengangsleiter. Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen, deren Ergebnisse den jeweiligen Dozierenden und dem Studiengangsleiter unmittelbar im Anschluss zur Verfügung gestellt werden, werden auch zu Beginn kollegiale Lehrbesuche abgehalten. Die Lehrbeauftragten kommen zudem aus den in Freising angesiedelten Landesanstalten, sodass auch bereits lange Zusammenarbeiten bestehen, bevor es zu einem Lehrauftrag kommt.

Um die Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden zu überprüfen und zu sichern, wird bei der Einstellung ein vorgegebenes Auswahlverfahren angewandt. Wie vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz geregelt, müssen die Kandidat:innen für eine Berufung ausreichende Praxiserfahrung nachweisen können. Dadurch wird sichergestellt, dass sie ihre Erfahrungen aus der Praxis in der Lehre berücksichtigen können. Für neuberufene Professor:innen bietet das Zentrum für

Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt verpflichtend das viertägige „Seminar Hochschuldidaktik“ sowie das eintägige Seminar „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ an. Am DiZ können Professor:innen sowie Lehrbeauftragte auch weitere didaktische Kursangebote belegen. Diese von allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften finanzierte Einrichtung bündelt das Weiterbildungsangebot für die Lehrkräfte in Veranstaltungen vor Ort oder an den entsprechenden Hochschulstandorten. Die fachliche Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Professor:innen. Entsprechende Fortbildungen werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Um den Praxisbezug zu stärken und zu erhalten, besteht die Möglichkeit für das Lehrpersonal, Forschungsfreisemester zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden unterschiedlicher Fakultäten, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde u. a. erwähnt, dass der Preis für gute Lehre, der jährlich von den Studierenden an eine:n Professor:in vergeben wird, auch bereits an den Studiengangsleiter des Studiengangs, der zudem sehr forschungsaktiv ist, verliehen wurde. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet. Neben dem professoralen Lehrpersonal lehren im Studiengang auch Lehrbeauftragte, deren Betreuung und Qualität kontinuierlich sichergestellt wird. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über eine Studiengangsassistentin, die bei der Organisation des Lehrbetriebs unterstützt und für die Beratung und Betreuung der Studierenden verantwortlich ist. In der Studierendenverwaltung betreuen zwei Mitarbeiterinnen die Studierenden von Bewerbung bis Studienabschluss.

Für Lehrveranstaltungen steht dem Studiengang ein fester Seminarraum in der Kleinen Kustermannhalle zur Verfügung. Überdies werden das Jahrring-Labor im Gebäude der Fakultät Wald und Forstwirtschaft sowie EDV-Räume genutzt. Das Landschaftsinformatikzentrum (LIZ) der Fakultät Landschaftsarchitektur unterhält diverse Computerpools für die EDV-Ausbildung inklusive Drucker, Plotter und Scanner. Diese sowie Räume zum Selbststudium – u. a. im Obergeschoss der Kustermannhalle – stehen den Studierenden auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Im Rahmen von Geländeterminen finden Lehrveranstaltungen auch im Freien, wie z. B. im hochschuleigenen Lehrwald in Campusnähe oder an der Moorforschungsstation im Freisinger Moos statt. Im Institut für Ökologie und Landschaft kann insbesondere für Masterarbeiten die umfassende Ausstattung im Bereich der Forschung zu klimarelevanten Spurengase genutzt werden.

Die Zentralbibliothek der HSWT ist am Campus Weihenstephan beheimatet. Zusätzlich stehen den Studierenden die Teilbibliotheken der Wald und Forstwirtschaft und des Sprachenzentrums vor Ort zur Verfügung. Die Bestellung von Medien ist zudem aus der Teilbibliothek Triesdorf möglich. Auch die (Teil-)Bibliotheken der Technischen Universität München (TUM) können von den Studierenden genutzt werden.

Für die Organisation des Studienbetriebs stehen vielfältige Werkzeuge und Portale zur Verfügung. Studierende nutzen für administrative An- und Abfragen sowie für die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen und Prüfungen das Portal Student.Online. Neben anderen Mediendiensten wird für die Organisation und Begleitung der Lehrveranstaltungen die Lernplattform Moodle (virtueller Campus) genutzt. Videos zu Lehrveranstaltungen werden über Panopto bereitgestellt. Für Lehrveranstaltungen, die online oder hybrid stattfinden, wird Zoom genutzt. Auch Prüfungen können bei Bedarf online abgehalten werden. Für Studierende besteht die Möglichkeit, beim Landschaftsinformatikzentrum bei Bedarf ein Notebook zu entleihen, beispielweise für die Anfertigung der Masterarbeit.

Neue Medien wurden und werden während der Coronasemester im Rahmen von E-Learning, Videokonferenzen, Webinaren etc. eingesetzt. Wenn die Situation es wieder zulässt, werden die Lehrveranstaltungen aber vorrangig als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der Videos und Bilder zu den Räumlichkeiten, welches die Hochschule aufgrund der aktuellen Coronapandemie zur Verfügung gestellt hat, ein Bild der Ausstattung und Raumgrößen machen. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung stehen. Diesen Eindruck kann der Berufspraxisvertreter, der bereits im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Bachelorstudiengänge Forstingenieurwesen,

Landschaftsarchitektur sowie Landschaftsbau und -management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vor Ort war, so bestätigen. In Bezug auf die Räumlichkeiten, die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur haben auch die Studierenden bestätigt, dass sie hier – je nach Pandemielage – unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Auch die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird vor allem nach dem Gespräch mit den Studierenden sehr positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Als Prüfungsformen in den Pflichtmodulen kommen schriftliche Prüfungen und Studienarbeiten zum Einsatz. In den Wahlpflichtmodulen können hingegen auch Präsentationen, mündliche Prüfungen und Kolloquien verlangt werden.

Als schriftliche Prüfungen sind Klausuren mit einer Dauer von 90 Minuten vorgesehen.

Bei den Studienarbeiten handelt es sich um anwendungsorientierte, als Einzelleistung erstellte Darstellungen, Übungsarbeiten oder Ausarbeitungen oder um im Team erstellte komplexe Projektarbeiten mit nachgewiesenen Einzelleistungen. Die Studierenden erarbeiten sich dabei unter Anleitung fachspezifische Themen und erbringen Eigenleistungen, die sie auf das spätere Berufsleben vorbereiten, beispielsweise das Anfertigen von Auswertungen, das Schreiben von Berichten oder das Vorbereiten von Präsentationen. Für Studienarbeiten haben die Studierenden 14 Wochen Zeit.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Präsentationen und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen. Für Präsentationen sind zehn bis 20 Minuten vorgesehen.

Die Studierenden schließen ihr Studium mit der Masterarbeit ab. Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten vor. Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer:innen statt, die ergänzende Fragen stellen können.

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in der dreiwöchigen Prüfungszeit, die jeweils zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit liegt (im Wintersemester von Ende Januar bis Mitte Februar, im Sommersemester im Juli), angeboten. In diesen Zeitraum fallen meist auch die

Abgaben der Studienarbeiten. Wiederholungs- und Nachholprüfungen werden jedes Semester angeboten.

Die Prüfungskommission des Studienganges ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und prüfungsbezogene Entscheidungen zuständig. Eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsform finden auf Basis der regelmäßigen Evaluationen und Prüfungsergebnisse statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachter:innen ermöglichen die Prüfungsformen grundsätzlich eine Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Gespräch mit den Studierenden und Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass vor allem die Prüfungsform Studienarbeit von Lehrenden und Studierenden bevorzugt wird. Da nach Ansicht der Gutachter:innen schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausuren und Studienarbeiten, im Studiengang dominieren, empfehlen sie, dass die Varianz an Prüfungsformen durch den Einsatz mündlicher Prüfungsformen erhöht werden sollte.

Unklar bleibt den Gutachter:innen schließlich, wie sich die Prüfungsformen in einigen der Wahlpflichtmodule konkret zusammensetzen, ob Studienleistungen verlangt werden und welche Prüfungsformen verlangt werden. Die Hochschule muss daher die Transparenz der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, erhöhen, um die Studierenden konkret und adäquat über die abzulegenden Prüfungsleistungen zu informieren. Bei den Wahlpflichtmodulen, die nicht von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, schließt sich die Gutachter:innengruppe an die Empfehlung zum Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum an: Auch in diesem Kontext sollten die Programmverantwortlichen zumindest eine Festlegung der Prüfungsformen anregen, um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Transparenz der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen, die von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, erhöhen, um die Studierenden konkret und adäquat über die abzulegenden Prüfungsleistungen zu informieren.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Studierenden im Studiengang vor allem schriftliche Prüfungen (Klausuren und Studienarbeiten) ablegen, sollte die Varianz an Prüfungsformen durch den Einsatz mündlicher Prüfungsformen erhöht werden.
- Da es sich beim Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule um ein hochschulweites Dokument handelt und nur bedingt vom Studiengang geändert werden kann, sollten die Programmverantwortlichen für die Wahlpflichtmodule, die die Studierenden des Studiengangs auf Antrag belegen können und die nicht von den am Studiengang beteiligten Fakultäten angeboten werden, zumindest eine Festlegung der Prüfungsformen anregen, um die Transparenz und Studierbarkeit zu erhöhen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Damit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gesichert wird, kümmert sich die Studiengangsassistentin um die kollisionsfreie Organisation der Lehrveranstaltungen sowie die zeitliche Entzerrung der Prüfungen und Abgabetermine für Studienarbeiten in den Pflichtmodulen. Die Studierenden können die tagesaktuellen Vorlesungs- und die Prüfungspläne im Intranet der Hochschule einsehen. Über kurzfristige Änderungen werden sie zudem per E-Mail über die Lernplattform Moodle informiert, die für alle Lehrveranstaltungen genutzt wird. Auf eventuelle zeitliche Überschneidungen von Pflicht- mit Wahlpflichtmodulen werden die Studierenden laut Selbstbericht rechtzeitig hingewiesen. Bei Fragen zur Studienorganisation können sich die Studierenden an die Studiengangsassistentin wenden.

Die Dozent:innen stehen den Studierenden im Rahmen ihrer Sprechstunde zur Verfügung, die externen Lehrbeauftragten sind über E-Mail erreichbar. Grundsätzlich wird eine Politik der offenen Tür gelebt, sodass die Studierenden sich jederzeit an die Lehrenden sowie Mitarbeiter:innen der Hochschule wenden können.

Weiterhin steht den Studierenden die Allgemeine Studienberatung zur Verfügung, die neutrale Informationen und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden über den kompletten Student-Life-Cycle, von Studienwahl bis Studienabschluss, anbietet.

Die Mitarbeitenden des „International Office, Funding and Career Service“ gehen auf die speziellen Belange ausländischer Studieninteressierter und Studierender ein, beraten zu Auslandsaufenthalten und Stipendien und unterstützen beim Übergang von der Hochschule ins Berufsleben. Das kostenfreie Veranstaltungsprogramm des Career Service umfasst Vorträge, Workshops und (Online-)Seminare zu Bewerbungsprozess und Auswahlverfahren, Berufsorientierung und Karriereplanung, Berufseinstieg und Existenzgründung sowie Schlüsselkompetenzen für Studium und

Beruf. Der „Career Service International“ organisiert englischsprachige Veranstaltungen speziell für internationale Studierende.

Das Sprachenzentrum koordiniert das gesamte Sprachkursangebot der HSWT und bietet Studierenden die Möglichkeit, eine neue Fremdsprache zu lernen oder bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen. Am Campus Weihenstephan unterrichten aktuell vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 13 Lehrbeauftragte die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch, Italienisch und Deutsch als Fremdsprache. Der Erwerb des hochschulspezifischen UNlcert-Fremdsprachenzertifikates ist kostenfrei in fünf Sprachen möglich.

Den Studierenden stehen an der HSWT weitere Beratungsangebote zur Verfügung, wie z. B. das Angebot der psychologischen Beratungsstelle Triesdorf und der ökumenischen Campusseelsorge. Die Hochschule verfügt über eine Richtlinie gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an der HSWT sowie entsprechende Ansprechpersonen.

In den Modulen wird laut Selbstbericht auf eine angemessene Prüfungsdichte geachtet. In der Regel gibt es pro Modul nur eine Prüfung; folgende Module setzen sich jeweils aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen:

- Das Modul „Biological Sinks & Technical Solutions“ setzt sich jeweils aus zwei Prüfungsleistungen (Klausur und Studienarbeit) zusammen. Die Ausnahme im Modul „Biological Sinks & Technical Solutions“ wurde bei der Konzeption des Studiengangs diskutiert und für angemessen und sinnvoll erachtet und stellt sicher, dass nicht nur ausgewählte Kompetenzziele erreicht und überprüft werden, sondern umfassend die Kenntnisse der Inhalte des ganzen Moduls bewertet werden können. Da die Lehrveranstaltung „Peatlands GHG Exchange and Carbon Sequestration“ bei Einrichtung des Studiengangs vorlesungsorientiert ausgerichtet war, ließen sich die erlernten Kenntnisse schlecht in eine Studienarbeit einbinden und wurden so in einer Klausur abgefragt. Mit der zum Wintersemester 2022/2023 geplanten SPO-Änderung wird die Lehrveranstaltung praxisorientiert ausgerichtet. Dadurch kann die Prüfungsleistung im Modul auf eine Studienarbeit reduziert werden. Die Themen der Studienarbeit werden von den am Modul beteiligten Dozent:innen zur Wahl gestellt.
- Auch die Masterarbeit im Modul „Master Thesis“ muss nach der Abgabe in einem Kolloquium präsentiert und verteidigt werden. Das Kolloquium fließt zu 10 % in die Endnote der Masterarbeit ein. Im Kolloquium können die Studierenden im Rahmen einer Präsentation und durch das Beantworten von Nachfragen der Prüfer:innen nachweisen, dass sie Inhalte ihrer Masterarbeit tatsächlich verstanden und selbst erarbeitet haben und diese verständlich darstellen können. Die Verteidigung bietet den Studierenden auch die Möglichkeit, im Gespräch die Argumentation und die Gliederung der Arbeit zu erläutern und auf die wichtigsten Thesen

einzuweisen. So können auch Schwächen und Unklarheiten beseitigt werden, die sonst gegebenenfalls zu einer schlechteren Benotung geführt hätten.

- In folgenden Modulen wird von den Studierenden neben der Abgabe einer Studienarbeit auch eine Präsentation verlangt: „Project 1“, „Project 2“, „Natural Resources & Landuse Systems“ (ab Wintersemester 2022/2023: „Soil & Water Resources and Climate Change“), ab Wintersemester 2022/2023: „Biodiversity & Global Ecosystems“. Bei einer Kombination aus Fächer- und Projektstudium, wie sie im Studiengang Climate Change Management umgesetzt ist, hat sich dies als vorteilhaft erwiesen. Die Studierenden lernen, Ergebnisse vor Gremien vorzustellen und zu verteidigen und werden somit optimal auf die Anforderungen des späteren Berufslebens vorbereitet. Im ähnlich angelegten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur, in dem langjährige Erfahrung besteht, wird diese Herangehensweise von den Studierenden als Mehrwert empfunden. Auch im Studiengang Climate Change Management haben sich die Studierenden bisher positiv zu diesen Anforderungen geäußert.

Die Module „Statistics & Dendroecology“ (vier ECTS-Leistungspunkte), „Landscape & Landuse Planning; Governance & Economics“ (vier ECTS-Leistungspunkte) sowie die Wahlpflichtmodule (je drei ECTS-Leistungspunkte) umfassen aktuell weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Bei der Entscheidung, Wahlpflichtmodule mit drei ECTS-Leistungspunkten einzuführen, haben vor allem strategische Gründe eine Rolle gespielt. Diese Regelung ermöglichte es, bereits vorhandene Wahlpflichtmodule anderer Studiengänge zu nutzen und für die Studierenden schnell ein breites Angebot zur individuellen Profilbildung zu schaffen. Es ist seitens des Kultusministeriums die Vorgabe formuliert worden, keine Module mehr mit halben ECTS-Leistungspunkten anzubieten: Dadurch ist eine Halbierung von fünf ECTS-Leistungspunkten im Wahlmodul-Bereich nicht mehr erwünscht. Viele Wahlpflichtmodule haben aber einen halben Umfang und dieser wird zunehmend mit drei ECTS-Leistungspunkten abgebildet. Auch die Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden an der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) belegt werden können, entsprechen diesem Volumen. In Rücksprache mit den beteiligten Dozent:innen wurden bei der Konzeption des Studiengangs für die Module „Statistics & Dendroecology“ sowie „Landscape & Landuse Planning; Governance & Economics“ jeweils vier ECTS-Leistungspunkte veranschlagt, was sowohl inhaltlich begründet ist als sich auch aus der Kompatibilität mit dem sechs ECTS-Leistungspunkte-Modul im Gesamtvolumen der Semestercredits (30) ergeben hat. Im Zuge der anstehenden SPO-Änderung ab dem Wintersemester 2022/2023 sollen die Wahlpflichtmodule von vier auf zwei reduziert werden. Der freiwerdende Platz wird durch ein neues Pflichtmodul mit fünf ECTS-Leistungspunkten gefüllt („Biodiversity &

Global Ecosystems“). Auch im Modul „Landscape & Landuse Planning; Governance & Economics“⁶ soll es zu einer weiteren Vereinheitlichung auf fünf ECTS-Leistungspunkte kommen.

Die Zufriedenheit der Studierenden wird in den Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt. Auf die Einschätzung des Workloads wird laut Selbstbericht im Rahmen der Nachbesprechung eingegangen. Die Rückmeldungen der Studierenden sind laut Selbstbericht für die Weiterentwicklung des Studiengangs relevant und werden vom Studiendekan aufgenommen, der für die Qualität der Lehre und die Studienorganisation verantwortlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Auch die Studierenden berichteten im Rahmen der Begehung, dass sie bei der Belegung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bislang keine Überschneidungen hatten und sowohl Prüfungen als auch Projekte sehr gut verteilt und nicht zeitgleich stattfinden. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung. Insbesondere die große Hilfsbereitschaft und Beratung der Studiengangsassistentin zu Wohnmöglichkeiten, Praktika, Auslandssemester sowie Visumsfragen ist sehr positiv zu bewerten. Die Studierenden haben die insgesamt sehr gute Studienorganisation und hervorragende Betreuung im Gespräch hervorgehoben, sodass die Gutachter:innen ihren Eindruck hiermit bestätigt sehen.

Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Die Studierenden bestätigten während der Begehung, dass der Arbeitsaufwand ausgeglichen sei und sie neben ihrem Studium auch Zeit für Nebenjobs und Freizeit haben. Auch hinsichtlich der Module, die sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen und weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte betragen, können die Gutachter:innen keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen, dennoch sollte künftig darauf geachtet werden, dass in den Modulen nicht mehrere Studien- und Prüfungsleistungen zum Tragen kommen. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

⁶ Das Modul soll zudem in „Landscape & Landuse Planning; Governance, Law & Economics“ umbenannt werden.

Der Studiengang zeichnet sich durch ein internationales Profil aus. Da der Klimawandel als die größte Herausforderung für die Zivilisation auf globaler sowie regionaler Ebene gesehen wird, der laut Selbstbericht nur in globaler Kooperation zu lösen ist, richtet sich der Studiengang explizit auch an ausländische Studierende, die länderspezifische Perspektiven und eigene Erfahrungen einbringen können. Das Lernen über Länder- und Kulturgrenzen wird somit für die heimischen als auch ausländischen Studierenden ermöglicht. Um die ausländischen Studierenden bestmöglich einzubinden und die deutschen Studierenden auf ein internationales Arbeitsumfeld vorzubereiten, werden die Pflichtmodule durchgehend auf Englisch unterrichtet. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs, allen voran die Ringvorlesungen „Climate Talks“ und „Climate Change Management in Practice“ werden durch internationale Gastdozent:innen bereichert. Die Übertragbarkeit des Erlernten auf andere Kontexte oder regionale Gegebenheiten steht in allen Lehrveranstaltungen im Vordergrund und wird durch länderspezifische Kontexte umgesetzt. In den Seminararbeiten und in der Masterarbeit, die auf Englisch abzufassen ist, werden die Studierenden ermutigt, ein Thema aus ihrem Heimatland zu bearbeiten.

Die Studierbarkeit des englischsprachigen Studiengangs soll außerdem vor allem durch die Studiengangsassistentin, die die Studierenden zu Visumsangelegenheiten, Wohnraum, Auslandspraktika und -semester berät, sowie Lehrenden, die bei der Themenfindung von Masterarbeiten unterstützen, gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept weist ein besonderes Profil auf, das sich aus der globalen Perspektive auf Klimawandel, der internationalen Zielgruppe und der Unterrichtssprache des Studiengangs ergibt. Diesem wird nach Ansicht der Gutachter:innengruppe vollumfänglich Rechnung getragen. Nicht zuletzt tragen die Studiengangsassistentin sowie Lehrenden des Studiengangs zur erfolgreichen Absolvierung des Studiengangs bei. Den Ausführungen in der Begehung zufolge fühlen sich die internationalen Studierende im Studiengang sehr gut aufgehoben. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der Inhalte des Studiengangs ist laut Selbstbericht gegeben, da der Klimawandel als die Zukunftsaufgabe für alle Sektoren der Gesellschaft verstanden werden kann. Während

die wissenschaftliche Basis über die Dimension und Dynamik des Klimawandels kontinuierlich wächst und die Gründe sowie treibenden Kräfte bekannt sind, wird das Management des Klimawandels als komplexe Herausforderung gesehen. Hier sind laut Selbstbericht daher interdisziplinäre Erkenntnisse gefragt, um Klimaschutz- und Anpassungsstrategien für das Landnutzungs- und Naturschutzmanagement zu entwickeln. Diese Lücke versucht der Masterstudiengang laut Selbstbericht zu schließen, indem er auf Lösungen für Klimaschutz und Anpassung von der Betriebs- bis zur Landschaftsebene fokussiert.

Durch die aktive Forschungstätigkeit vieler am Studiengang beteiligter Professor:innen, u. a. am Institut für Ökologie und Landschaft der HSWT, ist die Aktualität des Studienangebotes sowie die Reflexion aktueller nationaler und internationaler (Forschungs-)Themen in den Lehrveranstaltungen laut Selbstbericht gesichert (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). In die Ringvorlesung „Climate Talks“ berichten Gastdozent:innen aus verschiedenen Ländern weltweit von ihren Forschungsprojekten und Arbeitsbereichen. Nach Angaben der Studierenden sowie Lehrenden selbst besteht zudem eine sehr gute Vernetzung der Lehrenden zur Berufspraxis und den in Freising angesiedelten Landesanstalten.

Eine Weiterentwicklung des Studienangebotes, sowohl in fachlich-inhaltlicher Hinsicht als auch der methodisch-didaktischen Ansätze, findet auf Basis der regelmäßigen Evaluierungen sowie der Semesternachbesprechungen der Professor:innen statt. So ist aktuell beispielsweise die Aufnahme eines neuen Pflichtmoduls zum Thema „Biodiversity & Global Ecosystems“ geplant, das thematisch bisher unterrepräsentiert war.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch Vernetzungen der Lehrenden zur Berufspraxis, eigene Forschungsaktivitäten und den Austausch darüber gestärkt. Die Gutachter:innengruppe schätzen die Semesternachbesprechungen, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der HSWT. Die Grundlage für die Evaluierungen und die darauffolgenden Maßnahmen bildet die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 6. Dezember 2013, die auch für den Masterstudiengang Climate Change Management Anwendung findet.

Der Studiendekan verantwortet die Durchführung von Evaluationen und übt Koordinationsfunktion im Bereich Qualität der Lehre aus. Er erhält die Ergebnisse aller Evaluationen und sucht das Gespräch mit den Dozierenden bzw. ergreift Maßnahmen, wenn Handlungsbedarf besteht.

Die Evaluationen werden durch die Studiengangsassistentin und das Landschaftsinformatikzentrum vorbereitet und unterstützt. Hierzu zählt eine turnusmäßige Erinnerung der Dozierenden bezüglich der anstehenden Evaluierungen, die Einrichtung und Durchführung der Evaluierung unter Sicherstellung der Anonymität sowie die anschließende Auswertung. Im Falle der Projektmodule kann der Evaluierungsbericht – genügend Rückläufe vorausgesetzt – in Untergruppenberichten je Hauptdozent:in ausgegeben werden und somit eine detaillierte Betrachtung stattfinden.

Die Befragungen werden mithilfe des automatisierten Systems EvaSys der Electric Paper Evaluationssysteme GmbH erstellt und können papierbasiert oder online durchgeführt werden. Seit Studienbeginn wurden laut Selbstbericht alle Pflichtmodule vollständig online evaluiert, um sowohl frühzeitig Verbesserungsbedarf zu erkennen als auch Rückmeldungen zu den neuen virtuellen Lehrformen zu bekommen. Die Studierenden können alle Evaluationen wahlweise auf Deutsch oder Englisch ausfüllen. Laut Angaben der Studierenden können die Studierenden die Lehrveranstaltungsevaluationen ein paar Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit ausfüllen, sodass die Evaluationsergebnisse in den letzten Vorlesungswochen besprochen werden können. Laut Selbstbericht sowie den Rückmeldungen der Studierenden während der Begehung werden die Ergebnisse der Evaluationen auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen.

An der Schnittstelle zwischen Hochschule und Studierenden sind die Organe der Studienvertretung geschaltet: das Studierendenparlament inklusive Sprecher:innenrat. Die Studierendenvertretung organisiert sich auf Fakultätsebene in der Fachschaft und bringt die Belange der Studierenden durch gewählte Vertreter:innen in den Fakultätsrat ein. Darüber hinaus vermitteln Vertreter:innen der Studierenden als Semestersprecher:innen zwischen Studierenden und Dozent:innen und wirken bei der Weiterentwicklung des Studienganges mit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs wird nach Ansicht der Gutachter:innen zum einen durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und zum anderen durch die offene Kommunikation zwischen den Studierenden, Semestersprecher:innen und den Studiengangsverantwortlichen gewährleistet (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit* und § 13 Abs. 1 *Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen*). Die Gutachter:innen bewerten vor allem sehr positiv, dass die Studierenden auch aktiv über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden.

Im Rahmen der Begehung wurde allerdings thematisiert, dass der Rücklauf der Evaluationen bei 30 bis 35 % liegt. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass die Hochschule die Studierenden aktiv mobilisieren sollte, an den Evaluationen teilzunehmen, und ggf. formalisierte Feedbackgespräche in diesem kleinen Studiengang durchführen, um die Rücklaufquote zu erhöhen. Weiterhin empfehlen die Gutachter:innen auch, damit die Studiengangsverantwortlichen den Studienerfolg abschließend beurteilen können, dass der Studienerfolg auch im Rahmen von Absolvent:innenbefragungen, überprüft werden sollte, sobald die ersten Absolvent:innen aus dem Studiengang hervorgehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Studierenden aktiv mobilisieren, an den Evaluationen teilzunehmen, und ggf. formalisierte Feedbackgespräche in diesem kleinen Studiengang durchführen, um die Rücklaufquote zu erhöhen.
- Sobald die ersten Absolvent:innen aus dem Studiengang hervorgehen, sollte die Hochschule den Studienerfolg überprüfen, auch im Rahmen von Absolvent:innenbefragungen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Selbstbericht sind Gleichberechtigung und Diversität aktuelle Themen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Dies zeigt sich in der Verwendung gendergerechter Sprache, in einem kontinuierlichen Dialog über Gender- und Diversity-Fragen und manifestiert sich in einer Vielzahl konkreter Maßnahmen.

Auf der Internetseite der Hochschule sind ausführliche Informationen rund um die Themen „Gender-Gleichstellung“, „Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie“ und „Vielfalt an der HSWT“

aufgeführt.⁷ Dort sind auch der Hochschulentwicklungsplan zu finden, in dem die grundsätzliche strukturelle und strategische Diversity-Orientierung der HSWT sowie Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit definiert sind.

Die HSWT verfügt über eine Hochschulfrauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin, eine Gleichstellungsbeauftragte für das nichtwissenschaftliche Personal, eine Inklusionsbeauftragte, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Beschwerdestelle für Diskriminierung. Zudem gibt es zwei Koordinatorinnen für gleichstellungsfördernde Maßnahmen an den Hochschulstandorten Weihenstephan und Triesdorf und jeweils weitere Frauenbeauftragte der einzelnen Fakultäten. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten⁸ unterstützen die Hochschulleitung, den Senat und die Fakultäten darin, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen umzusetzen.

Nach Angaben der Studiengangsassistentin während der Begehung studieren 60 % weibliche Studierende und 40 % männliche Studierende den Studiengang Climate Change Management. Unter den Professor:innen gibt es sowohl im Studiengang als auch hochschulweit noch kein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Die Koordinatorin für gleichstellungsfördernde Maßnahmen hat in der Begehung erläutert, dass 24,2 % aller Professor:innen an der Hochschule weiblich sind. Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, nach geeigneten Bewerber:innen zu suchen und Frauen aktiv bei Berufungsverfahren zu rekrutieren.

Im Jahr 2020 wurde der HSWT das Siegel „Total E-Quality“ mit dem Zusatzprädikat „Diversity“ verliehen. Mit diesem Prädikat zeichnet der Verein Total E-Quality Deutschland e. V. Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung aus, die in ihrer Personal- und Organisationspolitik erfolgreich Chancengleichheit umsetzen. Hervorgehoben wurde, dass die HSWT in allen Bereichen umfangreiche, teils innovative Gleichstellungsmaßnahmen umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt sowie der Gleichstellungsauftrag in den Strukturen der HSWT institutionalisiert, in den Prozessen verankert und in die Organisationsstruktur integriert ist.

Werdende Mütter und studentische Eltern werden mit Angeboten von der persönlichen Beratung und finanziellen Hilfe über Eltern-Kind-Räume bis hin zu Kinderbetreuung in Krippe oder Kindergarten unterstützt. Zudem wurden alle Module und Lehrveranstaltungen bezüglich einer möglichen Gefährdung für schwangere und stillende Studierende überprüft, um die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. Einschränkungen bei der Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen und in den Studienplänen hinterlegt.

⁷ <https://www.hswt.de/hochschule/gender-und-diversity.html> (Zugriff: 27.04.2022)

⁸ Frauenbeauftragte sind die Ansprechpartnerinnen für weibliche Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte, Gleichstellungsbeauftragte für alle nicht-wissenschaftliche Beschäftigte.

Studierende mit Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten oder sonstigen Sonderbedürfnissen werden individuell beraten und unterstützt (Beratung zu individuellen Prüfungsbedingungen, Beratung zu geeigneten Wohngelegenheiten, Kursunterlagen in alternativem Format, Beratung zu Assistenzpersonal wie Notizenschreiber:innen oder Gebärdendolmetscher:innen, Beratung und Unterstützung beim Beantragen von Zuschüssen (auch für einen Auslandsaufenthalt)). Die Hörsäle und Seminarräume sind größtenteils barrierefrei. Studierende mit Behinderung haben die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen zu stellen. Dieser Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001 geregelt.

Der steigenden Anzahl ausländischer Studierender sowie Studierender mit Migrationshintergrund trägt die HSWT durch Maßnahmen zur interkulturellen und sprachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter:innen Rechnung. Internationalen Studierenden steht das „International Office, Funding and Career Service“ mit Informationsmaterialien, Beratungsangeboten, Veranstaltungen und Stipendienmitteln zur Seite. Der „Career Service International“ bietet speziell englischsprachigen Studierenden ein vielfältiges Angebot vom Studienstart bis zum Berufseinstieg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule dabei die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Bemerkenswert sind die zahlreichen Ansprechpersonen, die den Mitarbeiter:innen sowie Studierenden der HSWT zur Verfügung stehen, und die zahlreichen Informationen auf den Internetseiten der HSWT. Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden beurteilen die Gutachter:innen als nahezu ausgeglichen, wobei es mehr weibliche als männliche Studierende gibt. Dies wird positiv bewertet. Auf der professoralen Ebene sehen die Gutachter:innen jedoch noch Nachholbedarf: Sie sind sich einig, dass die Geschlechtergerechtigkeit noch stärkere Berücksichtigung finden sollte, vor allem bei der Rekrutierung von Sprecher:innen in Vortragsreihen und bei der Erhöhung des Anteils an Professorinnen (im Studiengang).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Geschlechtergerechtigkeit sollte noch stärkere Berücksichtigung finden, vor allem bei der Rekrutierung von Sprecher:innen in Vortragsreihen und bei der Erhöhung des Anteils an Professorinnen (im Studiengang).

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 11. und 12. April 2022 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁹ durchgeführt.

Die Hochschule hat am 10. Juni 2022 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen und möglichen Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Mögliche Auflage 1: Die Inhalte werden nicht modulbezogen, sondern Lehrveranstaltungsbezogen ausgewiesen. Weiterhin fehlen in allen Modulbeschreibungen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die beschreiben müssen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Außerdem wird der Punkt „Teilnahmebedingungen“ beispielsweise im Modulhandbuch der Pflichtmodule nur in den Modulen „Climate Change“ und „Project 2 – Planning Solutions“ aufgeführt. Sollten keine Teilnahmevoraussetzungen bestehen, muss dies in allen Modulbeschreibungen ersichtlich sein. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um Informationen zu modulbezogenen Inhalten, zur Modulverwendbarkeit sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen. Dies betrifft auch die Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule.

Mögliche Auflage 2: Im Modul „Masterthesis“ werden Inhalte, Qualifikationsziele, Arbeitsaufwand, Prüfungsdauer und -umfang der Masterarbeit, die Verwendbarkeit des Moduls sowie Voraussetzungen zur Teilnahme nicht angegeben werden. Die Hochschule muss die Modulbeschreibung um diese Informationen ergänzen.

⁹ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachter:innengruppe Foto- und Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Mögliche Auflage 3: In vereinzelt Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule (beispielsweise „Advanced Protein Science“, „Biomedizinische Optik“, „Bewirtschaftung Großprivatwald“ etc.) fehlen nahezu alle Modulinformationen (Inhalte, Qualifikationsziele, Arbeitsaufwand, Lehr- und Lernformen, Benotung etc.). Teilweise sind zudem Prüfungsarten nicht festgelegt sowie der dazugehörige Prüfungsumfang bzw. die entsprechende Prüfungsdauer nicht angegeben. Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen um die notwendigen Angaben ergänzen und gewährleisten, dass auch das Modulhandbuch der Wahlpflichtmodule den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung vollständig entspricht.

Die Hochschule hat die aktualisierten Modulhandbücher vorgelegt. Die möglichen Auflagen 1 und 2 wurden nur teilweise erfüllt und daher unter einer neuen Auflage 1 zusammengefasst. Die mögliche Auflage 3 wurde für die Wahlpflichtmodule, auf die der Fachbereich Zugriff hat, nicht vollständig umgesetzt, sodass sie aufrechterhalten wurde. Für die Wahlpflichtmodule, die nicht vom Fachbereich verantwortet werden, kann die Hochschule die Auflage gemäß Stellungnahme nicht umsetzen, sodass hierzu eine Empfehlung formuliert wurde. Die neuen Auflagen und Empfehlungen sind dem Prüfbericht zu entnehmen.

Folgende Unterlagen wurden von der Hochschule im Zuge der Stellungnahme nachgereicht:

- inhaltlich-didaktische Begründungen für Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten und mehreren Studien- und Prüfungsleistungen
- aktualisierte Modulhandbücher für die aktuellen Pflichtmodule und für die Pflichtmodule nach der SPO-Änderung, für die zwei neuen Wahlpflichtmodule und für alle Wahlpflichtmodule

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) i. d. F. vom 17. Oktober 2001
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) i. d. F. vom 2. August 2018

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Climate Change Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-CC) i. d. F. vom 28. September 2020
- Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf i. d. F. vom 6. Dezember 2013

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr.-Ing. Anke Schmidt, Professorin für Umwelt- und Freiraumplanung am Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Dieter Trautz, Professor für Agrarökologie und umweltschonende Landwirtschaft an der Hochschule Osnabrück

b) Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Christoph Gondesen, Gründer Trüper Gondesen + Partner in Lübeck, Landschaftsarchitekt, Berater in Fragen zur Landschafts- und Umweltplanung sowie landschaftspflegerischen Begleitplanung

c) Studierende

Anna-Lena Puttkamer, Masterstudentin im Studiengang Geographie mit Schwerpunkt Umwelt und Gesellschaft sowie des International Master of Environmental Sciences (IMES) an der Universität zu Köln; abgeschlossenes Bachelorstudium der Umweltwissenschaften mit einem Schwerpunkt in Pflanzenökologie an der Leuphana Universität

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	12.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Programmverantwortliche, Lehrende, Vizepräsident, Qualitätsmanagement, Gleichstellungsbeauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Imagevideos der Hochschule und des Studiengangs, Bilder der Kleinen Kustermannhalle auf dem Weihenstephaner Berg, von Seminarräumen, EDV-Räumen, der Moorforschungsstation im Freisinger Moos, des Lehr- und Energiewalds der HSWT, des Jahrring-Labors der Fakultät Wald und Forstwirtschaft und der Bibliotheken

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)